



Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**Lesefassung der Satzung
über die Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007
in der Fassung der Elften Änderung vom 12.12.2018**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung der durch die Abfallentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid entstehenden Kosten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) eine fortlaufende Gebühr für die Entleerung eines zur regelmäßigen Abfuhr angemeldeten und bereitgestellten Abfallbehälters,
 - b) eine einmalige Gebühr für die Entleerung eines bereitgestellten Abfallbehälters, der nicht zur regelmäßigen Abfuhr angemeldet ist,
 - c) eine einmalige Gebühr für die Abfuhr eines dafür zugelassenen Abfallsacks.
- (2) Bei vorübergehender Unterbrechung, Einschränkung oder Verspätung der Abfallentsorgung, z. B. durch Betriebsstörungen, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Die Abfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Erfassung und Bereitstellung / Entsorgung von
 - Restmüll (im Holsystem),
 - Sperrmüll, einschließlich Elektro(nik)schrott und Metall aus Haushalten (im Hol- und Bringsystem),
 - Grün- und Bioabfällen (im Hol- und Bringsystem),
 - Altpapier (im Hol- und Bringsystem;
ohne Anteile der Systemträger nach § 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen - VerpackVO),
 - Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerben

sowie für allgemeine Leistungen, wie die Beseitigung auf öffentlichen Flächen abgestellter Schrottfahrzeuge, die Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen, die Sauberhaltung von Wertstoffsammelstellen und die Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der fortlaufenden Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Dauerwohnberechtigte gemäß Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gebühren-Kontrollmarke bei der Stadt abgeliefert wird.

Wird die Gebühren-Kontrollmarke innerhalb der ersten drei Werktage eines Monats bei der Stadt abgegeben, bleibt dieser Monat bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt.

- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben der Stadt die Veränderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zur Zahlung der einmaligen Gebühr nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) und c) sind die Abfallbesitzer verpflichtet. Die Gebührenpflicht entsteht in diesen Fällen mit dem Erwerb des Gebührenanhängers bzw. des Abfallsacks.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die auf einem Grundstück festzusetzende Gebühr ergibt sich aus der Anzahl, der Größe und dem Leerungsrhythmus der angemeldeten Abfallbehälter. Die Gebührensätze ermitteln sich unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Leerungsaufwandes und der durchschnittlichen Abfallmenge je Behälter bzw. Abfallsack.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebührensätze. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die in der Anlage zu dieser Satzung unter Ziffer I genannten Gebühren für eine einmal wöchentliche und 14-tägliche Leerung sind, sofern im Heranziehungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer für die entsprechenden Zeiträume zu zahlen.
- (2) Die in der Anlage zu dieser Satzung unter Ziffer I genannten Gebühren für eine einmalige Leerung sowie die unter Ziffer II genannten Gebühren sind durch den Erwerb von Gebührenanhängern bzw. Abfallsäcken bei der Stadt bzw. in den dafür bestimmten Verkaufsstellen zu entrichten.

§ 5

Gebührenkontrolle

- (1) Die Abfallbehälter, die regelmäßig wöchentlich oder 14-täglich geleert werden, sind bei der Stadt anzumelden. Als Nachweis für die Anmeldung und Erhebung der in der Anlage zu dieser Satzung unter Ziffer I genannten fortlaufenden Gebühren werden von der Stadt Gebühren-Kontrollmarken ausgegeben, die auf den Deckeln der Abfallbehälter gut sichtbar anzubringen sind.
- (2) Bei Veränderung der Leerungshäufigkeit oder des Volumens des Abfallbehälters ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, die Kontrollmarke zu entfernen und bei der Stadt abzuliefern. Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Gebührenpflicht tritt erst mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Kontrollmarke abgeliefert worden ist.
- (3) Zum Nachweis der Entrichtung der in der Anlage zu dieser Satzung unter Ziffer I genannten Gebühren für eine einmalige Entleerung ist der Gebührenanhänger am Abfallbehälter gut sichtbar zu befestigen. Er wird bei der Entleerung durch die Stadt entfernt.

§ 6

Inkrafttreten

Lüdenscheid

Der Bürgermeister

**Gebührentarif
als Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007
in der Fassung der Elften Änderung vom 12.12.2018**

I. Die fortlaufende Gebühr beträgt

bei einer Behältergröße	und wöchentlich einmaliger Leerung im Kalenderjahr	und 14-täglicher Leerung im Kalenderjahr	und einmaliger Leerung
a) von 35 l	264,97 Euro	132,48 Euro	5,10 Euro
b) von 50 l	338,23 Euro	166,21 Euro	6,45 Euro
c) von 80 l	466,18 Euro	221,46 Euro	8,63 Euro
d) von 120 l	614,48 Euro	308,69 Euro	11,82 Euro
e) von 240 l	1.106,47 Euro	575,04 Euro	21,89 Euro
f) von 1.100 l	3.733,39 Euro	2.041,17 Euro	74,03 Euro
g) von 2.500 l	16.890,82 Euro	8.445,41 Euro	324,82 Euro
h) von 5.000 l	28.904,42 Euro	14.452,21 Euro	555,85 Euro

II. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt (einschließlich des Kaufpreises) 5,61 Euro.